



Brüssel, den 17. Februar 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0808 (CNS)

6282/15
ADD 1

STATIS 13
UEM 36
ECOFIN 107

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Annahme der Verordnung (EU) Nr. 2015/... des Rates vom .././.. zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank

Erklärung der österreichischen, der finnischen und der deutschen Delegation:

"Deutschland, Österreich und Finnland unterliegen nationalen verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die eine schnelle und umfassende Übermittlung von Daten zu ESM-Aktivitäten an ihre nationalen Parlamente erforderlich machen. Diesbezüglich gilt, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Übermittlung von Informationen zwischen ESM-Mitgliedern und ihren jeweiligen Parlamenten gemäß Artikel 8 Absatz 4a Unterabsatz 4 verfassungsrechtliche Verpflichtungen zur unverzüglichen Übermittlung von Informationen nicht berühren."

Erklärung der slowenischen Delegation:

"Slowenien unterstützt generell das Ziel der Empfehlung, die Berichtslast der Berichtspflichtigen möglichst gering zu halten und eine ordnungsgemäße Durchführung der auf alle zuständigen Behörden übertragenen Beaufsichtigung von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen sowie eine ordnungsgemäße Erfüllung der auf die für den Schutz der Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden übertragenen Aufgaben zu ermöglichen."

Es ist jedoch anzumerken, dass die Empfehlung hinsichtlich der Übermittlung vertraulicher statistischer Daten gemäß Artikel 8 Absatz 4a nicht eindeutig ist. Absatz 4a stellt eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten vom ESZB an die für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union und an den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) dar. Darüber hinaus stellt Absatz 4a eine Rechtsgrundlage für eine weitere Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten vom ESM an nationale Parlamente – soweit diese nach nationalem Recht erforderlich ist – dar.

Konkret dürfen vertrauliche statistische Daten gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften über die Vertraulichkeit statistischer Daten einzig für statistische Zwecke, d. h. ausschließlich für die Erarbeitung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen, verwendet werden; eine Verwendung zu nicht-statistischen Zwecken (z. B. zu administrativen, steuerlichen, gerichtlichen oder prüftechnischen Zwecken usw.) ist untersagt. Die einzelstaatlichen Vorschriften stehen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken. Die nationalen Zentralbanken sind – abgesehen von ihrer besonderen Zuständigkeit – Teil der jeweiligen nationalen statistischen Systeme und damit verpflichtet, die Vorschriften über die Vertraulichkeit statistischer Daten einzuhalten. Wir sind der Auffassung, dass Absatz 4a eine "Grauzone" für die Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten darstellt. Die Empfehlung gilt zwar nicht für vertrauliche statistische Daten, die gemäß der Verordnung 223/2009 über europäische Statistiken erhoben werden, dennoch sollte eindeutig zwischen der Verwendung vertraulicher statistischer Daten gemäß der Verordnung 2533/98 und im Zuständigkeitsbereich des ESZB und der für die Finanzaufsicht zuständigen Behörden einerseits und der Verwendung vertraulicher statistischer Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Statistiken andererseits unterschieden werden.

Abschließend stellen wir fest, dass die Empfehlung die Verwendung vertraulicher statistischer Daten nicht deutlich genug begrenzt und dies zu einer Absenkung der Standards für die statistische Geheimhaltung beitragen kann."